

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/3/31 2002/12/0151

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 31.03.2006

Index

63/02 Gehaltsgesetz

64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §345 Abs1;

ASVG §347 Abs2;

GehG 1956 §25 Abs1;

RDG §63a Abs1;

RDG §63a Abs4;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23. Oktober 2002, Zlen.99/12/0208, 0209, betreffend einen Entschädigungsanspruch nach § 347 Abs. 2 Satz 1 ASVG mit näherer Begründung insbesondere dargelegt, dass

die Tätigkeit eines Richters als Vorsitzender in der LBK eine Nebentätigkeit im Sinne des § 63a Abs. 1 RDG ist;

die LBK im organisatorischen Sinn eine Bundesbehörde ist, die funktionell für den Bund tätig wird;

die Abgeltung dieser Nebentätigkeit in der gegenüber § 63a Abs. 4 RDG iVm§ 25 GehG spezielleren Bestimmung des § 347 Abs. 2 Satz 1 ASVG geregelt ist, der sich im Zusammenhang mit den Tätigkeiten eines Richters in der LBK nur auf Richter des Dienststandes bezieht, weil nur diese in die LBK berufen werden können;

der "Entschädigungs" (Vergütungs) anspruch nach § 347 Abs. 2 Satz 1 ASVG ein öffentlich-rechtlicher Anspruch ist;

die "Entschädigung" nach § 347 Abs. 2 Satz 1 ASVG ebenso wie die Vergütung für eine Nebentätigkeit nach 25 GehG 1956 angemessen zu sein hat (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 11. Dezember 2002, Zl97/12/0191).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002120151.X01

Im RIS seit

12.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at}$ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.